

An das LAV Konrad-Zuse-Str.11, 66115 Saarbrücken

Meldung zur Registrierung einer Wildkammer / als Einzelhandel für Wildfleischerzeugnisse
gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Im Rahmen meiner Ausübung der Jagd führe ich zusätzlich folgende Tätigkeit/en durch:
(Zutreffendes ankreuzen)

- Abgabe von Wild ohne Decke/Schwarte in kleinen Mengen (an Endverbraucher oder örtliche Einzelhändler)
- Abgabe zerwirkten Wildes in kleinen Mengen (an Endverbraucher oder örtliche Einzelhändler)
- eigene Herstellung von Wildfleischerzeugnissen und Abgabe an den Endverbraucher (am Ort der Herstellung)
- Abgabe von Wild in der Decke an zugelassene Wildverarbeitungsbetriebe

1. Betriebsinhaber:

..... Name Vorname
..... Straße PLZ/Ort
..... Telefon Mobil
..... Fax E-Mail
..... Revier	

2. Betriebsstätte: (sofern abweichend von 1.)

..... Straße PLZ/Ort
..... Telefon Mobil

die Betriebsstätte besteht aus:

- Zerwirkraum sonstige Räume:
- Kühlraum/-räume, Anzahl: sonst. Kühlung:

ggf. besondere Betriebszeiten:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

1. Von den Lebensmittelunternehmern sind die einzelnen ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, beide vom 29.04.2004, der zuständigen Behörde zwecks Eintragung (Registrierung) zu melden.
2. Ferner sind von diesen unter anderem alle wichtigen Veränderungen bei den Tätigkeiten sowie Betriebsschließungen zu melden.
3. Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Nicht zu den Lebensmitteln gehören z.B. lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind und Pflanzen vor dem Ernten.
4. Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten hat die Meldung für jeden Betrieb gesondert zu erfolgen.
5. Bei Änderung der Daten hat unverzüglich eine Aktualisierungsmeldung durch den Lebensmittelunternehmer zu erfolgen.
6. Diese Meldung befreit nicht von ggf. anderweitig bestehenden Meldepflichten (z.B. Gewerberecht) oder Buchführungspflichten (z.B. Rückverfolgbarkeit nach VO (EG) Nr. 178/2002)